

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Zweite Änderung der Richtlinie über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte vom 05.02.2024	2
Verfahrenshinweis	3

**ZWEITE ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG UND VERGÜTUNG  
STUDENTISCHER UND WISSENSCHAFTLICHER HILFSKRÄFTE  
VOM 05.02.2024**

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der HHU Nr. 37/2022 vom 12.07.2022 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Punkt 2 Satz 7 wird geändert in: „Der Stundensatz beträgt 17,65 Euro.“

Artikel 2

Punkt 3 Satz 6 wird geändert in: „Der Stundensatz beträgt 14,98 Euro.“

Artikel 3

Punkt 4 Satz 8 wird geändert in: „Der Stundensatz beträgt 13,91 Euro.“

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.10.2022.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.01.2024.

Düsseldorf, den 05.02.2024

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.